

# Verhaltenskodex der Creditreform Rating AG

Stand: März 2010

AAA  
AA+  
AA  
AA-  
A+  
A  
A-  
BBB+  
BBB  
BBB-  
BB+  
BB  
BB-  
B+  
B  
B-  
CCC  
CC  
C  
D

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses.....	4
A) Qualität des Ratingprozesses.....	4
B) Monitoring und Aktualisierung des Ratings .....	5
C) Integrität des Ratingprozesses.....	6
2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten .....	7
A) Allgemeines.....	7
B) Handlungsanweisungen und Prinzipien.....	8
C) Unabhängigkeit der Agentur-Mitarbeiter.....	8
3. Verantwortung gegenüber Investoren, Emittenten und Kapitalmarktteilnehmern.....	10
A) Transparenz und Fristen für die Veröffentlichung von Ratings.....	10
B) Umgang mit vertraulichen Informationen.....	12
4. Veröffentlichung des Verhaltenskodexes und Kommunikation mit den Marktteilnehmern .....	14

## **Einleitung**

Die Creditreform Rating Agentur (CRA oder Agentur) erstellt objektive, unabhängige und nachvollziehbare Ratings. Sie liefert damit einen positiven Beitrag zur Befriedigung des stark angestiegenen Informationsbedürfnisses der Finanzmarktteilnehmer nach vergleichbaren und prägnanten Aussagen zur Beurteilung von Unternehmen und Emissionen. Die Agentur ist sich dabei Ihrer Rolle auf den Kapitalmärkten und ihrer Verantwortung gegenüber Mandanten, Investoren und der Wirtschaftsöffentlichkeit bewusst. Die Agentur verpflichtet sich daher zu klaren Verhaltensgrundsätzen, die das Vertrauen und die Verlässlichkeit der Ratingaussagen erhalten und weiter stärken sollen.

Die International Organisation of Securities Commissions („IOSCO“) hat einen allgemeingültigen Verhaltenskodex („Code of Conduct“) für Ratingagenturen veröffentlicht. Dieser enthält allgemeine Grundsätze zur Integrität, Unabhängigkeit und Transparenz für Ratingagenturen.

Auf freiwilliger Basis und im Sinne einer Selbstverpflichtung bekennt sich die CRA zu den Bestimmungen des IOSCO-Verhaltenskodexes und hat den hier vorgestellten Verhaltenskodex der Creditreform Rating AG auf der Grundlage des „IOSCO-Code of Conduct“ entwickelt.

Der Verhaltenskodex soll jeden einzelnen Mitarbeiter zu verantwortungsbewusstem und eigenverantwortlichem Handeln ermutigen und ihm dafür Orientierung geben. Die CRA erwartet von allen Mitarbeitern die konsequente Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodexes und der hierin enthaltenen Handlungsanweisungen. Jeder Mitarbeiter hat eine Ausfertigung des Verhaltenskodexes erhalten. Er ist gelebte Unternehmenswirklichkeit und damit Teil des Arbeitsalltags aller Agentur-Mitarbeiter.

Insbesondere Führungskräfte sind aufgerufen, seine Umsetzung aktiv zu fördern. Dazu gehört es sicherzustellen, dass alle ihnen zugeordneten Mitarbeiter den Verhaltenskodex kennen und ihn dadurch in der Praxis einhalten können.

Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden durch disziplinarische Maßnahmen geahndet und können einen Grund für die Beendigung des Vertrages darstellen.

# 1. Qualität und Integrität des Ratingprozesses

## A) Qualität des Ratingprozesses

- 1.1. Die Agentur hat schriftlich fixierte Handlungsanweisungen erstellt, um sicherzustellen, dass jedes Rating auf allen der Agentur bekannten unternehmensbezogenen und makroökonomischen Informationen basiert, die sorgfältig analysiert und im Sinne der angewandten und öffentlich zugänglichen Ratingmethodik für eine Bonitätsbeurteilung als relevant eingestuft wurden.
- 1.2. Alle Ratings der CRA werden methodengenau und systematisch erstellt. Die Ratingmethodik berücksichtigt die Rating Standards der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) für das Unternehmensrating und die einzelnen Phasen des Ratingprozesses.

Aufgrund der bisher erst neunjährigen Geschäftstätigkeit der CRA und erst weniger Ausfälle im Mandantenportfolio lassen sich noch keine statistisch relevanten Ausfallwahrscheinlichkeiten aus den externen Ratings ermitteln. Die CRA greift deshalb zur Validierung ihrer Jahresabschlussanalysemethode auf das statistische Datenmaterial von mehr als 1,9 Mio. Jahresabschlüssen zurück. Die analysierten Jahresabschlüsse weisen eine neunjährige Datenhistorie auf.

- 1.3. Die CRA überwacht die von ihr erstellten Ratings und überprüft ihre Ratings und Methoden laufend, mindestens jedoch einmal pro Jahr, insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen eintreten, die Auswirkungen auf ein Rating haben könnten. Die CRA trifft interne Vorkehrungen, damit die Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und veränderter Bedingungen auf den Finanzmärkten überwacht werden.

Jeder Analyst ist bei der Erstellung oder Überprüfung eines Ratings verpflichtet, die von der Agentur vorgegebene Ratingmethodik zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten konsequent und stetig anzuwenden.

- 1.4. Ein Rating basiert nicht auf der Meinungsäußerung eines einzelnen Analysten, sondern ist immer ein Rating der CRA, das aus einem intensiven Diskussions- und Analyseprozess entsteht. Nachdem auf Basis aller bekanntgewordenen und als ratingrelevant eingestuften Informationen sämtliche Analysebereiche untersucht wurden, wird eine Bonitätseinschätzung für das zu beurteilende Unternehmen durch die Analysten vorgenommen. Die Analyseergebnisse mit dem Vorschlag für eine Ratingnote werden im Ratingkomitee einem erweiterten Personenkreis präsentiert. Erst nach einer ausführlichen Begründung für die Bonitätseinschätzung

und einer intensiven Diskussion nimmt das Ratingkomitee eine abschließende Bonitätsbeurteilung vor. Die Entscheidung über eine Ratingnote wird durch das Ratingkomitee nach dem Einstimmigkeitsprinzip getroffen.

Ratings werden nur von Analysten oder Analystenteams durchgeführt, die aufgrund Ihres Wissens und ihrer Erfahrung in der Lage sind, eine ratingrelevante Einschätzung über das zu beurteilende Unternehmen nach den methodischen Anforderungen der Agentur vorzunehmen.

- 1.5. Die Unterlagen, die das Zustandekommen eines abgegebenen Ratings dokumentieren, werden von der Agentur für mindestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Ratings aufbewahrt.
- 1.6. Für alle Phasen des Ratingverfahrens - von der Datenerhebung bis zur Kommunikation des Ratings - wurde ein internes Kontrollsystem implementiert, so dass eine Verbreitung von Ratings, die ungenaue Darstellungen enthalten oder hinsichtlich der Beurteilung der Kreditwürdigkeit irreführend sein könnten, vermieden wird. Das interne Kontrollsystem besteht aus den Elementen: Verwendung von Informationen aus sicheren Datenquellen, Vollständigkeitsprüfung, Plausibilitätsprüfung, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung und Ratingkomitee.
- 1.7. Die Agentur stellt sicher, dass sie für jedes Rating über ausreichende Ressourcen verfügt. Dies beinhaltet sowohl qualifiziertes und einsatzbereites Personal als auch verfügbare und hinreichende Informationen, die für eine fundierte Einschätzung über die Kreditwürdigkeit nach den Anforderungen der Agentur notwendig sind.
- 1.8. Die Zusammenstellung eines Ratingteams erfolgt unter den Prämissen der Gewährleistung von Kontinuität und der Vermeidung von Voreingenommenheit.

## B) Monitoring und Aktualisierung des Ratings

- 1.9. Ein Rating ist nach Feststellung der Ratingnote in der Regel für die Dauer von 12 Monaten gültig. Während dieses Zeitraumes wird die Entwicklung des Unternehmens und der Branche durch das Analystenteam fortlaufend überwacht. Werden Informationen bekannt, die nach der Ratingmethodik zu einer Veränderung der Ratingnotation führen, wird die Agentur die Ratingnote anpassen. Bei durch die CRA veröffentlichten Ratings wird eine Aktualisierung mit einem Änderungshinweis möglichst zeitnah auf der Homepage der CRA vorgenommen. Im Falle eines Folgeratings wiederholt sich das Monitoringverfahren. Ratings, die keinem Monitoring unterliegen werden als solche gekennzeichnet.
- 1.10. Bei veröffentlichten Ratings wird die Beendigung des Ratingmandates auf der Homepage der Creditreform Rating AG bekanntgegeben. Grundsätzlich informiert die CRA auf ihrer Homepage über das Datum des zuletzt erstellten Ratings, die An-

gabe der letzten Aktualisierung und über die Tatsache, dass keine weitere Aktualisierung des Ratings vorgenommen wird. Bei Ratings, die sich nur an den Anspruchsinhaber richten, wird der Anspruchsinhaber ebenfalls über den aktuellen Status und eine mögliche Beendigung des Ratingmandates informiert.

## C) Integrität des Ratingprozesses

- 1.11. Die Integrität sämtlicher Handlungen ist eine wesentliche Voraussetzung für einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Die Agentur und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Einhaltung der für ihre Aktivitäten geltenden Gesetze und Vorschriften. Dies gilt gleichermaßen in allen Ländern, in denen die Agentur tätig ist.
- 1.12. Die Agentur und ihre Mitarbeiter pflegen stets einen fairen und respektvollen Umgang mit den Vertretern des zu beurteilenden Unternehmens, Investoren, Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit.
- 1.13. Die Analysten der CRA sollen sich stets durch ein integriertes Verhalten auszeichnen. Personen, die nachweislich einen Mangel an Integrität erkennen lassen, werden in der Agentur nicht beschäftigt.
- 1.14. Weder die Agentur noch ihre Mitarbeiter geben vor der abschließenden Festlegung der Ratingnote durch das Ratingkomitee Einschätzungen oder Aussagen in Bezug auf das Ergebnis des Ratingverfahrens. Dies schließt jedoch nicht die Bildung einer Einschätzung im Rahmen von strukturierten Finanzierungen und ähnlichen Transaktionen ein.
- 1.15. Der Vorstand der Creditreform Rating AG ist für die Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden Verhaltenskodex verantwortlich. Ergänzend hierzu wurde ein unabhängiger Compliance-Officer ernannt, der über die notwendigen Befugnisse, Ressourcen und Fachkenntnisse verfügt, um seine Aufgabe in Bezug auf den Verhaltenskodex ordnungsgemäß wahrzunehmen. Er hat Zugang zu allen Informationen, die für die Ausübung seiner Aufgabe notwendig sind. Zusätzlich überwacht er die Einhaltung der Ratingmethodik, des Ratingprozesses sowie der relevanten gesetzlichen Vorschriften und Regelungen, die die Aktivitäten der Agentur betreffen.
- 1.16. Erlangt ein Mitarbeiter der Agentur Kenntnisse über eine Verhaltensweise eines anderen Mitarbeiters der Agentur, die gesetzeswidrig oder unethisch ist, oder gegen den Verhaltenskodex verstößt, hat er dieses Fehlverhalten unverzüglich einem Vorgesetzten mitzuteilen. Das Erkennen eines Fehlverhaltens setzt keine rechtlichen Kenntnisse im Zusammenhang mit Gesetzesverstößen und Missachtung von Vorschriften voraus, sondern sollte sich vielmehr aus dem gesunden Menschenverstand und dem Verantwortungsbewusstsein eines Mitarbeiters ableiten. Erhält der Vorstand oder ein leitungsverantwortlicher Mitarbeiter der CRA einen Hinweis

über ein erkanntes Fehlverhalten, hat er den Sachverhalt zu prüfen und geeignete Maßnahmen nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften und der geltenden Regelungen der CRA zu ergreifen. Die Leitungsebene der Agentur ist verpflichtet, dass die Meldung über ein Fehlverhalten, die ein Mitarbeiter in gutem Glauben vornimmt, durch den betroffenen Mitarbeiter oder die Agentur selbst nicht vergolten wird.

## 2. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten

### A) Allgemeines

- 2.1. Die CRA darf eine Ratinghandlung nicht aufgrund der möglichen (wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen) Auswirkungen einer Ratinghandlung auf die Agentur, einen Emittenten, einen Kapitalanleger oder einen anderen Marktteilnehmer durchführen oder unterlassen oder von dieser Abstand nehmen.
- 2.2. Die Agentur und ihre Analysten sollen durch stetige Sorgfalt und analytisches Urteilsvermögen die Unabhängigkeit und Objektivität der Ratings und des Ratingprozesses sicherstellen und auch nur den Anschein eines Mangels daran vermeiden.
- 2.3. Die vom Ratingkomitee vorgenommene Bonitätsbeurteilung wird ausschließlich durch ratingrelevante Faktoren beeinflusst.
- 2.4. Das Rating darf durch das Bestehen geschäftlicher Beziehungen zwischen der Agentur und dem zu beurteilenden Unternehmen sowie das zu erreichende Geschäftspotenzial mit einem zu beurteilenden Unternehmen oder jeder anderen Partei nicht beeinflusst werden. Gleiches gilt für das Unterlassen einer solchen Geschäftsbeziehung.
- 2.5. Das Tätigkeitsspektrum der Agentur ist organisatorisch, hierarchisch und funktional unterteilt. Die Bonitätsbeurteilungen werden von der Abteilung „Externes Rating“ vorgenommen. Die Aufgabenwahrnehmung der Abteilung und ihrer Analysten wird nicht durch wechselseitige Interessenkonflikte mit den Tätigkeiten der anderen Abteilungen beeinflusst.

Die Tätigkeitsfelder der CRA sind so ausgewählt und aufgestellt, dass keine Interessenkonflikte zum Ratingbereich auftreten können. Weitere Tätigkeitsfelder der Agentur sind:

- Bilanzrating: Durchführung von Bilanzratings,

- Kreditrisiko- und Portfolioanalysen: Datensupport für Ratingsysteme und standardisierte Ratingprodukte wie z.B. Branchenratings.

Neben der organisatorischen Trennung der Tätigkeitsbereiche sind die Prozesse und Mechanismen so angelegt, dass die Wahrscheinlichkeit aufkommender Interessenkonflikte minimiert wird.

## B) Handlungsanweisungen und Prinzipien

- 2.6. Die CRA hat schriftlich fixierte, interne Verfahren und Mechanismen zur Identifizierung und Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zum Umgang mit Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Bonitätseinschätzungen eingeführt. Sofern dies angemessen ist, werden bestehende Interessenkonflikte zeitnah auf der Internetseite [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) veröffentlicht.
- 2.7. Sollte ein Interessenkonflikt erkennbar werden, wird dieser zeitnah, präzise und umfassend aufgedeckt und veröffentlicht werden.
- 2.8. Die Vergütungsvereinbarungen zwischen der CRA und den zu beurteilenden Unternehmen über die Durchführung eines Ratings werden auf der Basis von Festpreisen getroffen. Die Preise variieren in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und der Komplexität des Geschäftsmodells. Erhält die Agentur Vergütungen von den beurteilten Unternehmen, die sich nicht auf die Leistungserbringung für das Rating beziehen, werden diese auf der Homepage der Agentur offen gelegt.
- 2.9. Die CRA und ihre Mitarbeiter dürfen nicht in Wertpapiere oder Derivate investieren, bei denen Interessenkonflikte auftreten könnten. Dies betrifft im Besonderen Finanztitel von Unternehmen, die der jeweilige Analyst selbst beurteilt hat. Die Mitarbeiter dürfen die Bestimmungen der vorliegenden Verhaltensrichtlinie nicht durch Transaktionen über Dritte, wie beispielsweise Mitglieder ihres Haushaltes oder andere ihnen nahestehende Personen, umgehen.
- 2.10. Die CRA verpflichtet sich, bei Ratings von öffentlichen Körperschaften oder sonstigen Institutionen, die Aufgaben bezüglich der staatlichen Aufsicht für Ratingagenturen wahrnehmen, nur solche Analysten einzusetzen, die nicht in Fragen der Beaufsichtigung von Ratingagenturen involviert sind.

## C) Unabhängigkeit der Agentur-Mitarbeiter

- 2.11. Die Berichterstattungspflichten und die Vergütungsvereinbarungen sind so ausgestaltet, dass tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte verhindert werden.



Die CRA macht deshalb die Vergütung und Leistungsbeurteilung ihrer Analysten und die von Personen die Ratings genehmigen oder anderweitig an diesen mitwirken, nicht von den Einkünften abhängig, welche die CRA von den beurteilten Unternehmen oder den mit diesen verbundenen Dritten erhält.

Die Entlohnung eines Analysten erfolgt unabhängig vom erzielten Umsatz aus den von ihm durchgeführten Bonitätsbeurteilungen.

- 2.12. Die Mitarbeiter der Agentur, die in den Ratingprozess eines Unternehmens eingebunden sind, nehmen nicht an Verhandlungen über die Vergütung für die Leistungserbringung einer Bonitätsbeurteilung dieses Unternehmens teil. Es ist den Analysten jedoch generell gestattet, Anfragen von interessierten Unternehmen auf deren Initiative hin an die zuständigen Vertriebsmitarbeiter weiterzuleiten. Die abschließenden Preisverhandlungen werden vom Vertrieb oder einem Mitarbeiter der Leitungsebene geführt.
- 2.13. Mitarbeiter der Agentur dürfen nicht an Ratingprozessen teilnehmen oder diese beeinflussen, wenn sie
- oder ihre Familienangehörigen, Wertpapiere oder Derivate des zu beurteilenden Unternehmens besitzen,
  - Wertpapiere oder Derivate besitzen, die einen Bezug zu dem zu beurteilenden Unternehmen haben und deren Besitz einen Interessenskonflikt mit dem Ratingobjekt hervorrufen könnte, ausgenommen ist der Besitz von diversifizierten Finanzprodukten,
  - zuvor bei dem zu beurteilenden Unternehmen beschäftigt waren oder eine wesentliche Geschäftsbeziehung zu dem Ratingobjekt unterhielten,
  - Familienmitglieder (Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister) haben, die bei dem zu beurteilenden Unternehmen beschäftigt sind, oder
  - irgendeine Beziehung zu dem zu beurteilenden Unternehmen haben oder hatten, die einen Interessenskonflikt verursachen könnte.
- 2.14. Analysten oder anderen Personen, die in den Ratingprozess eingebunden sind - oder deren Ehe- oder Lebenspartnern sowie Kindern - ist es untersagt, Wertpapiere oder Derivate zu kaufen, die in einem Zusammenhang mit dem primären Verantwortungsbereich des Analysten stehen; ausgenommen sind diversifizierte Finanzprodukte.
- 2.15. Beendet ein Ratinganalyst der CRA sein Arbeitsverhältnis und wechselt zu einem von der CRA beurteilten Unternehmen, an dessen Rating er beteiligt war, oder zu

einer Finanzgesellschaft, mit der er im Rahmen seiner Tätigkeit bei der CRA in einem Geschäftsverhältnis stand, überprüft die CRA die entsprechende Arbeit des betroffenen Analysten in einem Zeitraum von zwei Jahren vor seinem Weggang.

- 2.16. Die Analysten dürfen kein Geld, keine Geschenke oder andere Gefälligkeiten von Unternehmen - mit denen die CRA geschäftliche Beziehungen unterhält -, entgegennehmen, die den Wert von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigen. In Zweifelsfällen hat der Analyst die Leitungsebene der Agentur über erhaltene Angebote zu informieren.
- 2.17. Jeder Analyst der Agentur, der eine persönliche Beziehung zu einem Beschäftigten des zu beurteilenden Unternehmens unterhält oder aufbaut, die einen potenziellen Interessenkonflikt darstellt oder darstellen könnte, ist dazu angehalten, seine Vorgesetzten über diese Beziehung zu informieren.

### **3. Verantwortung gegenüber Investoren, Emittenten und Kapitalmarktteilnehmern**

#### **A) Transparenz und Fristen für die Veröffentlichung von Ratings**

- 3.1. Die CRA legt auf ihrer Internetseite [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) offen, welche Prozesse, Methoden, Modelle, Informationen und grundlegenden Annahmen sie bei ihren Ratingtätigkeiten, wie z.B. mathematische Annahmen und Korrelationsannahmen, zu Grunde legt, die zur Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens eines Ratings notwendig sind. Änderungen von Prozessen, Methoden, Modellen und grundlegenden Annahmen und Ressourcen werden auf der Internetseite zeitnah veröffentlicht. Wenn dies möglich und angemessen ist, werden die Änderungen vor ihrer praktischen Umsetzung bekanntgegeben. Jede Änderung wird sorgfältig hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten von Ratings untersucht.

Die Agentur wird die Hauptmethode oder eine Version der Methode, die bei der Bestimmung des Ratings verwendet wurde, unter Verweis auf ihre umfassende Beschreibung klar angeben. Sofern sich ein Rating auf mehr als eine Methode gründet oder würde der allgemeine Verweis auf die Hauptmethode Anleger dazu verleiten wichtige Aspekte des Ratings zu übersehen, d.h. auch wichtige Anpassungen und Abweichungen, so wird die CRA diesen Umstand in ihrem Rating erläutern und erklärt, wie die verschiedenen Methoden oder diese anderen Aspekte beim Rating berücksichtigt werden.

- 3.2 Die CRA stellt mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass aus einem Rating Name und Funktion der an einem Rating beteiligten Analysten sowie Name und Funktion der Personen, die in erster Linie für die Genehmigung des Ratings verantwortlich waren, klar und deutlich hervorgeht.
- 3.3 Die CRA stellt sicher, dass alle Quellen von wesentlicher Bedeutung, die für die Erstellung eines Ratings herangezogen wurden, unter Verweis auf ihre umfassende Beschreibung, im Ratingbericht klar angegeben werden -einschließlich des beurteilten Unternehmens oder gegebenenfalls eines mit diesem verbundenen Dritten-, zusammen mit dem Hinweis darauf, ob das Rating dem beurteilten Unternehmen oder mit diesem verbundenen Dritten mitgeteilt wurde und infolge der Mitteilung vor seiner Abgabe geändert wurde.
- 3.4. Die CRA erläutert die Bedeutung jeder Ratingkategorie, die Definition des Ausfalls oder Forderungseinzugs sowie geeignete Risikowarnungen, einschließlich einer Sensitivitätsanalyse der einschließlichen grundlegenden Annahmen wie mathematische Annahmen oder Korrelationsannahmen, samt der Ratings für den schlechtesten und den besten angenommenen Fall.
- 3.5. Die CRA gibt das Datum an, an dem ein Rating erstmals veröffentlicht wurde sowie seine letzte Aktualisierung erfolgt ist.  
Die CRA wird darüber hinaus angeben, ob das Rating neu aufgelegte Finanzinstrumente betrifft und ob die CRA das Finanzinstrument erstmalig beurteilt.
- 3.6. Nachdem das Ratingkomitee eine abschließende Beurteilung über die Bonität des zu beurteilenden Unternehmens vorgenommen hat, wird dem jeweiligen Anspruchsinhaber zeitnah die Entscheidung über die Ratingnote mitgeteilt. Bei zu veröffentlichenden Ratings werden diese zeitnah veröffentlicht. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Aktualisierungen des Ratingergebnisses veröffentlicht. Die Ratingberichte werden von der CRA nicht veröffentlicht und nur an das beurteilte Unternehmen herausgegeben, es sei denn das Unternehmen hat der Veröffentlichung zugestimmt.
- 3.7. Jedes veröffentlichte Rating auf der Homepage [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) erfolgt unter Angabe des Datums der letzten Aktualisierung.
- 3.8. Die veröffentlichten Ratings sind für jeden Interessierten kostenlos auf der Homepage [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) zugänglich. Gleiches gilt für die Bekanntgabe über den Abbruch eines Ratingverfahrens.
- 3.9. Bei der Bekanntgabe von Informationen in Pressemitteilungen oder anderen Berichten über eine Ratingentscheidung oder die Änderung eines Ratings werden die wesentlichen Gründe, die zu der Einschätzung geführt haben, genannt.

- 3.10. Grundsätzlich informiert die Agentur das zu beurteilende Unternehmen vor der Bekanntgabe oder Änderung der Ratingnote über die wesentlichen ratingrelevanten Einflussfaktoren und deren Einschätzung durch die Analysten. Dem Unternehmen wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, Fehleinschätzungen zu widerlegen. In Fällen, in denen es der Agentur nicht möglich ist, das zu beurteilende Unternehmen über die Bekanntgabe oder die Änderung der Ratingnote zu informieren, wird die Agentur dies schnellstmöglich nachholen und generell die Gründe für die verspätete Mitteilung angeben.
- 3.11. Zur Förderung der Transparenz und der Fähigkeit des Marktes eine bestmögliche Einschätzung der Ratingergebnisse vornehmen zu können, veröffentlicht die CRA - sobald dies auf der Basis statistisch relevanter Ausfälle sinnvoll möglich ist, da aufgrund der bisher erst neunjährigen Geschäftstätigkeit der CRA und erst weniger Ausfälle im Mandantenportfolio bisher noch keine statistisch relevanten Ausfallwahrscheinlichkeiten aus den externen Ratings zu ermitteln sind - Informationen über die Ermittlung der historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und deren Veränderungen. Sollten das Ratingverfahren oder bestimmte Umstände dazu führen, dass die historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten als nicht angemessen erscheinen, statisch fehlerhaft sind oder in irgendeiner anderen Art und Weise den Nutzer eines Ratings irreführen, wird die Agentur dazu eine Erklärung abgeben.
- 3.12. Die von der CRA durchgeführten externen Unternehmensratings sind derzeit ausschließlich beauftragte Ratings („solicited Ratings“). Unbeauftragte Ratings („unsolicited Ratings“) werden bei Veröffentlichung und für die Gültigkeitsdauer der Ratingaussagen gesondert als solche gekennzeichnet.
- 3.13. Die CRA veröffentlicht im Einklang mit regulatorischen Anforderungen die Namen der beurteilten Unternehmen oder verbundenen Dritten, von denen sie mehr als 5% ihrer Jahreseinnahmen erhält. Darüber hinaus legt die Agentur ausschließlich gegenüber den für sie zuständigen nationalen und europäischen Behörden eine Liste der 20 größten Kunden der Agentur, inkl. den mit diesen jeweils erzielten Umsatzerlösen, offen.

Ergänzend wird die CRA den in diesem Gliederungspunkt genannten Aufsichtsbehörden jährlich eine Liste all ihrer Kunden zur Verfügung stellen, deren Beitrag zur Wachstumsrate ihrer Gesamtumsatzerlöse in diesem Jahr um mehr als das 1,5-fache überstieg. Jeder derartige Kunde wird nur dann in diese Liste aufgenommen, wenn er in jenem Geschäftsjahr mehr als 0,25% der internationalen Gesamtumsatzerlöse der CRA weltweit ausmacht.

## B) Umgang mit vertraulichen Informationen

- 3.14. Die Agentur behandelt Informationen vertraulich. Eine entsprechende Klausel ist Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Die Mitarbeiter haben zusätzlich eine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitserklärung unter-

zeichnet. Die Informationen werden von den Agentur- Mitarbeitern nicht an Dritte weitergeben, auch nicht in anonymisierter Form, sofern nicht etwas Anderes mit dem zu beurteilenden Unternehmen vereinbart wurde.

- 3.15. Die Agentur verwendet vertrauliche Informationen nur für die Durchführung von Bonitätsbeurteilungen oder für Zwecke, die mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem zu beurteilenden Unternehmen übereinstimmen.
- 3.16. Die Agentur-Mitarbeiter sind verpflichtet, das materielle und geistige Eigentum der Agentur sowie die Aufzeichnungen, Akten und Dokumente vor einem betrügerischen Umgang, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen.
- 3.17. Den Agentur-Mitarbeitern ist es untersagt, vertrauliche Informationen für den Handel mit Wertpapieren des zu beurteilenden Unternehmens zu nutzen.
- 3.18. Zum Schutz der vertraulichen Informationen müssen sich die Agentur-Mitarbeiter mit den hier beschriebenen Verhaltensrichtlinien zum Verbot des Wertpapierhandels auf Basis von Insiderinformationen vertraut machen. Die Zustimmung und Einhaltung dieser Regelung ist jährlich von jedem Mitarbeiter schriftlich gegenüber der Agentur zu bestätigen.
- 3.19. Den Agentur-Mitarbeitern ist es untersagt, nicht-öffentliche Informationen, die zur Einschätzung der Kreditwürdigkeit eines zu beurteilenden Unternehmens verwendet werden, an Dritte weiterzugeben. Von dieser Verhaltensrichtlinie sind das zu beurteilende Unternehmen und deren legitimierte Vertreter ausgenommen.
- 3.20. Die Agentur-Mitarbeiter dürfen keine vertraulichen Informationen, die sie von einem zu beurteilenden Unternehmen erhalten haben, an Angestellte eines anderen Unternehmens innerhalb der Creditreform-Gruppe weitergeben. Dies gilt nicht, wenn das Unternehmen ausdrücklich einer Informationsweitergabe zugestimmt hat. Innerhalb der Agentur dürfen vertrauliche Informationen nur zum Zwecke der Raterstellung zwischen den Mitarbeitern ausgetauscht werden.
- 3.21. Die Agentur-Mitarbeiter dürfen keine vertraulichen Informationen zum Zwecke des Wertpapierhandels oder für andere Zwecke nutzen, die sich nicht auf die originäre Geschäftstätigkeit der CRA beziehen.

## **4. Veröffentlichung des Verhaltenskodexes und Kommunikation mit den Marktteilnehmern**

- 4.1. Der Verhaltenskodex der Creditreform Rating AG ist für jeden Interessierten auf der Homepage [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) kostenfrei zugänglich. Der vorliegende Verhaltenskodex der Creditreform Rating AG hat die inhaltlichen Vorgaben der IOSCO nahezu vollumfänglich übernommen. An einigen Stellen wurden die Bestimmungen um zusätzliche Aspekte ergänzt. Bei Abweichungen wurden diese begründet. Die angestrebten Ziele der IOSCO-Richtlinien werden in den Fällen einer abweichenden Regelung durch den Verhaltenskodex der Creditreform Rating AG erreicht. Die CRA behält sich das Recht vor, den Verhaltenskodex nach eigenem Ermessen kontinuierlich weiterzuentwickeln und an die sich ändernden innerbetrieblichen Gegebenheiten sowie an die Erfordernisse des Kapitalmarktes und rechtliche Regelungen anzupassen. Die Änderungen in den Verhaltensrichtlinien werden umgehend auf der Homepage [www.creditreform-rating.de](http://www.creditreform-rating.de) veröffentlicht.
- 4.2. Der Compliance-Officer hat die Aufgabe mit den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit über alle Fragen, Einwendungen und Beschwerden, die an die Agentur gerichtet werden, zu kommunizieren. Mit dieser Aufgabenwahrnehmung soll sichergestellt werden, dass die Leitungsebene der CRA über hinreichende Marktinformationen verfügen, die sie für die Festlegung der Verhaltensrichtlinien für die Agentur und ihre Mitarbeiter benötigen.